



Zusatzvereinbarung „Coronavirus“

zur Nutzungsvereinbarung vom _____

Auf Grund der aktuellen Situation und zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus sind die nachfolgend genannten Bestimmungen bei der Nutzung der Kulturscheune zu beachten und einzuhalten.

Die Kulturscheune wird unter folgenden Maßgaben und Einhaltung der folgenden Bestimmungen zur Nutzung überlassen:

1. Verantwortliche Person im Sinne des § 5(2) Artikel 1 Thüringer Verordnung über grundlegende Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 für die Veranstaltung ist der Nutzer gemäß der Vereinbarung zur Nutzung der Kulturscheune „Am Schmalen Rain“.
2. Es wird ausschließlich die gesamte Kulturscheune zur Nutzung überlassen.
3. Während der gesamten Veranstaltung dürfen nicht mehr als 45 Personen anwesend sein.
4. Wenn möglich, sollte verstärkt der Außenbereich des Objektes für die Veranstaltung genutzt werden.
5. Sofern die behördlich festgelegte maximale Personenanzahl in geschlossenen Räumen überschritten wird, hat der Nutzer die entsprechenden Anmeldungen bei der zuständigen Behörde in eigenem Namen und auf eigene Rechnung vorzunehmen.
6. Es sind die allgemein gültigen Infektionsschutzregeln (u. a. Mindestabstand 1,5 m / Einhaltung der Hygieneregeln) während der gesamten Veranstaltung zu beachten und umzusetzen.
7. Personen mit Symptomen einer COVID-19-Erkrankung oder einer Erkältung ist der Zutritt zur Kulturscheune zu untersagen und sind von der Veranstaltung auszuschließen.
8. Während der gesamten Nutzung sind die Räumlichkeiten regelmäßig durch das Öffnen von Fenstern und Türen zu lüften.
9. Von allen anwesenden Personen sind die vollständigen Kontaktdaten in der dafür vorgesehenen Liste festzuhalten und zum Zweck der Kontaktnachverfolgung beim Auftreten einer Neuinfektion mindestens 4 Wochen aufzubewahren. (§3 (4) und 7 (4) Artikel 1 Thüringer Verordnung über grundlegende Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2)
10. In den Bewegungsräumen (Treppenhaus, Flure usw.) in denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
11. Die Sanitärräume sind ausschließlich von jeweils einer Person zu nutzen.

Der Nutzer verpflichtet sich zur Einhaltung der hier getroffenen Regelungen sowie der aktuell gültigen behördlichen Vorgaben und Festlegungen bei der Durchführung der Veranstaltung. Weiterhin ist er für deren Durchsetzung und Einhaltung während der gesamten Veranstaltung verantwortlich.

Ort, Datum

Unterschrift